

sämmtlichen Elbuferstaaten, ist abgeschlossen und ratificirt, es kann daran vor jetzt nichts abgeändert, nichts hinzugesetzt und nichts gemindert werden.

In Abrede kann auch nicht gestellt werden, daß es in der Macht der Staatsregierung nicht gelegen hat, einseitig und allein Bestimmungen in diese Additionalacte aufzunehmen, sondern Alles mußte unter sämmtlichen Staaten gemeinschaftlich beschloffen und vereinbart werden. Die hohe Staatsregierung hat versichert, daß sie beabsichtigt habe, noch größere Zollerleichterungen als die erlangten zu bewirken, daß ihr dieses aber, ohngeachtet ihrer Bemühungen, nicht gelungen sei, und die Beilage unter II. mit ihren Anfügungen liefert hierzu den unwiderlegbaren Beweis.

Eine der hauptsächlichsten Beschwerden des Dresdner Handelsstandes besteht darin, daß der preussische Differentialzoll theilweise noch fortbesteht. Die hohe Staatsregierung hat dieses anerkannt, auch dabei die Zusicherung ertheilt, fortwährend darauf Bedacht zu nehmen, daß auch noch eine weitere Abminderung und ein gänzlicher Wegfall dieses Zolls erlangt werde. Ist nun dieses auch dankbar anzuerkennen, so kann man doch nicht leugnen, daß, so lange bis dieses gewünschte Ziel erreicht wird, der sächsische Elbhandel einer großen Belastung unterliegt, daher die Deputation sich aufgefordert fühlt, unter Beitritt der bei diesem Gegenstande zugezogenen zweiten Deputation anzurathen:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen:

1) mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln bei den beteiligten Elbuferstaaten auf weitere Herabsetzung des Elbzolls und auf eine den sächsischen Verkehrsinteressen entsprechende Classification hinzuwirken;

2) sie zu ersuchen und zu ermächtigen, die jetzt bestehende Rückvergütung des Anhalt'schen Elbzolls für die stromaufwärts gehenden Güter auch ferner zu gewähren;

3) diese Rückvergütung des Anhalt'schen Zolls für die Folge gleichmäßig auch für die thalwärts gehenden Güter stattfinden zu lassen;

4) die Staatsregierung zu ersuchen, sich für Wegfall des preussischen Elbzollantheils an den nach Sachsen gehenden Gütern fortwährend dringend zu verwenden, inzwischen aber

5) die hohe Staatsregierung zu ersuchen und zugleich zu ermächtigen, bei denjenigen Waarenartikeln, wo es ihr nach vernommenem Gutachten des beteiligten Handelsstandes am dringendsten im Interesse des Elbhandels erscheint, eine Rückvergütung an dem preussischen Elbzollantheil an den unter Begleitscheincontrole elbaufwärts nach Sachsen kommenden Waaren bis zur Hälfte dieses Antheils in der laufenden Finanzperiode aus der Staatscasse zu gewähren, und über die Ergebnisse dieser Rückvergütung der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zu machen.

Leugnen läßt sich nicht, daß in neuerer Zeit der Oberhandel über Stettin den Elbhandel sehr benachtheiligt hat, und wenn schon eben so wenig geleugnet werden kann, daß Manches hierbei von Zufälligkeiten und Conjunctionen abhängig gewesen sein dürfte, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß die hohe Elbzölle die Schuld mit davon tragen, und wenn durch Erstattung des mehrerwähnten Differentialzollbeschlusses der Betrag des Elbzolls sich mindert, so wird

auch dieser Umstand mit dazu beitragen können, daß die Besorgnis, der Waarenzug über Stettin werde den Elbhandel mehr und mehr benachtheiligen, mehr verschwinden werde. Es hat ferner die hohe Staatsregierung auf das bestimmteste erklärt, wie sie davon überzeugt sei, daß viele Artikel mit zu hohen Elbzöllen belastet und sehr zu wünschen sei, daß diese Artikel ermäßigt werden möchten, was insonderheit der Fall mit den Artikeln ist, die im vollen Satz stehen, den sogenannten Stückgütern; gern kann man zugeben, daß die größere Quantität des gesammten Elbverkehrs in die geringern Zollsätze zu  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{5}$ ,  $\frac{1}{10}$ ,  $\frac{1}{20}$  und  $\frac{1}{40}$  fällt, allein der Dresdner Handelsstand ist vorzüglich mit den Waaren betheiltigt, die im vollen Satz stehen, und wenn die von der hohen Staatsregierung vorgelegten Berechnungen allerdings den Beweis liefern, daß durch die Additionalacte ein Bedeutendes an Zöllen erspart worden sei und nur bei dem vollen Satz eine Mehrabgabe sich herausstelle, so trifft eben dieses den Dresdner Handelsstand, dessen Elbverkehr fast ausschließlich Waaren vom vollen Zollsatz zum Gegenstande hat.

Die Deputation findet aus diesen Gründen sich veranlaßt, an die hohe Kammer den Antrag zu stellen:

daß sie bei der hohen Staatsregierung sich dafür verwenden möge, eine Herabsetzung der Elbzölle auch insonderheit dadurch zu erreichen, daß die gegenwärtig im vollen Zollsatz stehenden Waaren auf niedere Sätze herabgebracht werden.

Wenn der Dresdner Handelsstand insonderheit auch über die wegen der Recognitionengebühren in der Additionalacte getroffenen Bestimmungen sich beklagt, so sieht die Deputation sich außer Stand gesetzt, eine Abänderung deshalb zu beantragen, da sie die diesfällige Beschwerde durch das von der hohen Staatsregierung über diesen Gegenstand Bemerkte für entkräftet erachtet.

Unter dem 8. Janur 1846 kam Johann Benjamin Weber für sich und im Namen vieler anderer Schiffer mit einer Petition ein, die ebenfalls in Druck gegeben und vertheilt wurde, welche die Kammer der ersten Deputation zur Vorberathung überwies. Die Deputation hat von der hohen Staatsregierung die unter III. enthaltene Mittheilung erhalten, welche sich über sämmtliche Gegenstände verbreitet. Wenn die Schiffer

1) eine Herstellung des Leinpfades, um mit Pferden ihn betreiben zu können, beantragen, so findet man in demjenigen, was die hohe Staatsregierung darauf erwidert hat, eine vollständige Erledigung. Dasselbe findet statt, was

2) die Vermahlung des Fahrwassers betrifft.

Wenn ferner

3) die hohe Staatsregierung nicht verkannt hat, daß Schiffmühlen eine der hauptsächlichsten Störungen der Elbschiffahrt sind, und die diesfällige Beschwerde der Schiffer als wohlbe-gründet erscheint, so sieht die Deputation sich veranlaßt, der hohen Kammer anzurathen, an die hohe Staatsregierung den Antrag zu stellen:

daß besonders hinsichtlich der Schiffmühlen die strompolizeilichen Vorschriften genau in Obacht genommen und ihnen nicht entgegengehandelt, auch den Mühlen ein solcher Stand angewiesen werde, bei welchem sie die Elbschiffahrt nicht benachtheiligen.